

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0660		
		Status: öffentlich		
		Datum: 22.02.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
14.03.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);
hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2018

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte am 15.11.2018 beschlossen, einen dritten Entwurf für das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP-Entwurf 2018) in das Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu geben. Mit der Auslegung der Planunterlagen wurde am 07.12.2018 begonnen, bis zum 25.01.2019 sind daraufhin 89 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind in drei Tabellen zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag der Kreisverwaltung versehen worden (Anlagen 1 – 3).

Am 12.02.2019 wurde der Erörterungstermin gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes mit den Gemeinden, Nachbarlandkreisen und Naturschutzverbänden durchgeführt. Ursprüngliche Zielsetzung war es, den RROP-Entwurf nach dem Erörterungstermin abschließend in den politischen Gremien des Landkreises zu beraten und in der Kreistagssitzung am 21.03.2019 als Satzung zu beschließen. Aus den nachfolgenden Gründen ist dies noch nicht möglich:

Vorranggebiete Windenergienutzung Weertzen/Langenfelde und Wittorf:

Aufgrund einer Bewertung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden im RROP-Entwurf 2018 vier Vorranggebiete für Windenergienutzung gestrichen (Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen, Wittorf). Das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde wurde auf die Fläche des derzeit noch gültigen RROP 2005 reduziert. Der Grund für diese Planänderungen lag darin, dass die Gebiete nach Angabe der Bundeswehr „komplett“ in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor liegen.

Nun schreibt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2018 zur Potenzialfläche 17 (Weertzen/Langenfelde): „Der südwestliche Teil der Fläche liegt in einer Hubschraubertiefflugstrecke, in der die Errichtung von WEA nicht möglich ist.“ Es liegt also gar nicht die komplette Potenzialfläche im Sicherheitskorridor für Hubschrauber. Die Teilflächen, die ungerechtfertigt gestrichen wurden, können somit wieder in den RROP-Entwurf aufgenommen

werden.

Zudem liegt auch das gestrichene Vorranggebiet Windenergienutzung bei Wittorf nicht komplett, sondern lediglich mit Teilflächen innerhalb einer Hubschrauber-Tiefflugzone. Auf das Vorranggebiet sollte jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden, weil im letzten Jahr ca. 450 m von der Grenze des Vorranggebiets entfernt ein Brutplatz des Rotmilans verifiziert wurde. Als Nahrungshabitat dient die Niederung des Dahnhorstgrabens, die große Teile des Vorranggebiets einnimmt.

Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“:

Zu den Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natur und Landschaft zählt im RROP-Entwurf 2018 das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Mit Urteil vom 19.04.2018 hat das OVG Lüneburg die NSG-Verordnung unter anderem deshalb für unwirksam erklärt, weil drei als Deponiefläche planfestgestellte Flurstücke der Gemarkung Haaßel in das Schutzgebiet einbezogen worden sind.

In einem weiteren Urteil vom 04.07.2017 hatte das OVG Lüneburg zwar den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Haaßel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, den Beschluss jedoch nicht aufgehoben, sodass er gegenüber dem Landkreis weiterhin wirksam ist.

Diesem Sachverhalt muss zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers im RROP Rechnung getragen werden. Die Deponieflächen sollen daher aus dem Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft herausgenommen und als „weiße Fläche“, also ohne regionalplanerische Festlegung, dargestellt werden (siehe Stellungnahme der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH).

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der vorgenannten Punkte ist der RROP-Entwurf nochmals in ein Beteiligungsverfahren zu geben. Es sind aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) auch noch verschiedene Änderungen und Ergänzungen insbesondere im Begründungstext des RROP erforderlich.

Mit dem Verfahren sollte unverzüglich nach der Sitzung des Kreis Ausschusses am 14.03.2019 begonnen werden. Da sich die Änderungen in einem überschaubaren Rahmen halten, werden die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt. Ziel sollte es sein, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 27.06.2019 das RROP als Satzung beschließen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, einen vierten „Entwurf 2019“ des RROP zu erarbeiten und damit in das Beteiligungsverfahren zu gehen.

Luttmann